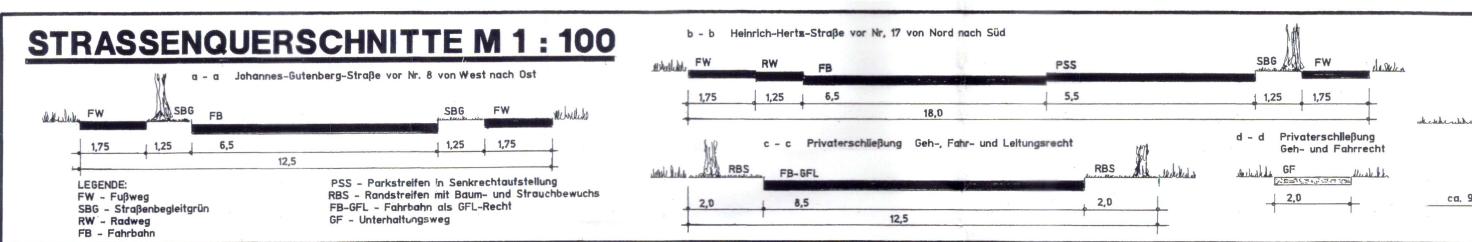




0 6. APR. 2009 sowie die geome-



whether when the ettak but at

## TEIL B - TEXT

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig. (§9(1)10 BauGB)

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie Nr. 3 "Vergnügungsstätten" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (\$9|1)1 BauGB + \$1(6)1 BauNVO)

Nach §1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN), die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunut-

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass au-Berhalb der eingeschränkten Nutzung (EN), die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunut-

zungsverordnung allgemein zulässig ist. (\$9(1)1 BauGB + \$1(6)2 BauNVO) Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein

zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 "Tankstellen" nicht zulässig ist. |§9|1)1

5. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 "Anlagen für sportliche Zwecke" nur ausnahmsweise zulässig ist, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (\$9(1)1 BauGB + \$1(5) BauNVO + \$31(1) BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung i.V.m. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von maximal 300 qm Geschossfläche zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Bei der Ermittlung der Geschossflächen für die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (§9(1)1 BauGB + §1(5) BauNVO i.V.m. §1(9) Bau-NVO + §31(1) BauGB)

Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen für Telekommunikations-Dienstleistungen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (59(1)1 BauGB + \$14(2) BauNVO + \$1(9) BauNVO)

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb der Gewerbegebiete vor Gewerbelärm sind im Plangeltungsbereich nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) die in der Planzeichnung angegebenen immissionswirksamen flächen-bezogenen Schallleistungspegel Lw" |bezogen auf 1 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten. Grundlage der Festsetzung ist §1 Abs. 4 Satz 1, Ziffer der Baunutzungsverordnung.

Die Prüfung der Einhaltung ist wie folgt durchzuführen: 1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 Johne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, Abschirmungen und Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils

für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung)

2. Durchführung einer betrieb bezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet |Relevanzgrenze) (\$9(1)1 BauGB + \$1(4)1 BauNVO)

Innerhalb der zulässig zweigeschossigen Bebauung (II) ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (59(1)1 BauGB)

Innerhalb der zulässig dreigeschossigen Bebauung (III) ist eine viergeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird, (5911)1 BauGB)

zungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. |59|1)1 BauGB + \$1|6)1 |12. Die festgesetzte Grundflächenzahl IGRZ) von 0,8 darf für Anlagen nach \$ 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,9 als Höchstgrenze überschritten werden. [59|1)1 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise 🛍 sind Baukörperlängen bis maximal 150 m (senkrecht zur Heinrich-Hertz-Straße) und Baukörperbreiten bis maximal 100 m |parallel zur Heinrich-Hertz-Straße) zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. [59]1)2 BauGB)

. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich III sind die Maßnahmen zum Schutz von Büronutzungen und zulässiger Wohnnutzung vor Gewerbelärm bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Für alle Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Fenster und Türen von Büros sowie von Schlafräumen und Kinderzimmern sind mit Dauerlüftungsanlagen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anorderungen des Lärmpegelbereiches III genügen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- and Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Büros sowie Schlafzimmer und Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung

geringere Anforderungen an den possiven Schallschutz resultieren. (§9(1)24 BauGB) Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den rechts stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

Zu Text-Ziffer 14: Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

71 bis 75

V

vom Verhältnis Sow\_E\/Sc

Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen, Büroräume 1) und Außenlärmräume in Beherbergungsstätten Unterrichtsräume und ähnliches erf. R'w res des Außenbauteils in dB 61 bis 65

45

VI 76 bis 80 7 VII >80 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit

Spalte/Zeile 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10.  $S_{(W+F)}/S_G$  2,5 2,0 1,6 1,3 1,0 0,8 0,6 0,5 0,4 2 Korrektur +5 +4 +3 +2 +1 0 -1 -2 -3  $S_{(W+F)}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m $^2$ Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m2. Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R_{
m w,res}^{\prime}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern 2 3 4 5 6 7 Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden

nach Tabelle 8 10 % 20 % 30 % 40 % 50 % 60 % 45/32 50/35 55/40 55/42 55/45 55/45 60/45 Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2.5 m und Raumtiefe von etwa 4.5 m oder mehr. Tabelle 8 und der Korrektur von - 2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

15. Baumpflanzungen in Randbereichen bzw. in der Nähe der Regenwasserkläranlagen sowie dem offenen Regenwasserkanal sind mit mindestens 15 standortgerechten. Laubbäumen, entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten, Hierbei sind auch Baumgruppen im Randbereich des Grabenlaufs zu entwickeln. (§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)

. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). In der Wallkrone ist eine Pflanzmulde anzulegen. Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Auf diesem Knick sind in Abständen von bis zu 30 m Eichen als Einzelbäume (Überhälter) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (59(1)20 BauGB + 59(1)25a BauGB i.V.m. \$9(1)25b BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche des Knickschutzstreifens ist als naturnahe Rasen- und Wiesenfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Dies betrifft auch die Bereiche der festgesetzten extensiv genutzten Gras- und Krautflur an der Regenwasserkläranlage bzw. dem Umgebungsbereich des Grabenlaufs und die naturnahe Grasund Krautflur nordöstlich der bisher unbebauten Gewerbegebietsbauflächen. An dere Nutzungen , die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Entwicklung und Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig, dies gilt auch für den Umgebungsbereich des Grabenlaufs. (\$9(1)20 BauGB + \$9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)

B.Die Uferrandbereiche entlang des offenen Regenwasserkanals, als Grabenlauf bis hin zu den festgesetzten Knickschutzstreifen, sind als naturnahe Rasen- und Wiesenfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Daver zu erhalten. Der Bereich des Unterhaltungsweges, festgesetzt als Gehund Fahrrecht, ist von diesen Bepflanzungsmaßnahmen ausgenommen und in wassergebundener Befestigung zulässig. (\$9(1)20 BauGB + \$9(1)25a BauGB i.V.m. \$9(1)

# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9(7) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 29 - Neu -

2. Anderung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16(5) BauNVO ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 59(1)1 BauGB Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8

der Baunutzungsverordnung Eingeschränkte Nutzung (EN)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,8) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel - nachts - $(z.B. 55 dB(A)m^2)$ 

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- \$9(1)2 BauGB BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Abweichende Bauweise Baugrenze

> VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

> > FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON 59(1)14 BauGB NIEDERSCHLAGSWASSER Fläche für die Rückhaltung von Nieder-

§9(1)10 BauGB

\$9(1)15 BauGB

§9(1)25aBauGB

§9(1)25bBauGB

59(6) BauGB

i.V.m.

schlagswasser Regenwasserkläranlage mit Rückhaltung

Private Grünfläche Naturnahe Gras- und Krautflur Gras + Kraut Extensiv genutzte Gras- und Krautflur Knickrandstreifen mit neu angelegtem

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

59(1)20 BauGB FLACHEN FUR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON <u>BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN 59(1)21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu

G, F, L Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE §9(1)24 BauGB

VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND DEREN ERHALTUNG Zu pflanzender und zu erhaltender Knick

belastende Fläche

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL-§9(1)25bBauGB TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Zu erhaltender Knick (teilweise)

Zu erhaltender Einzelbaum

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandener Knick - Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 25 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene bauliche Anlagen

Vorhandene Flurstücksgrenze Künftig entfallende Flurstücksgrenze Flurstucksbezeichnung In Aussicht genommene Grundstücksgrenze

Höhenlinie

Gebäude mit Hausnummer

Künftig entfallender Einzelbaum

mit Nummerierung (z.B. 5) Künftig entfallender Knickteil Offener Regenwasserkanal

Durchlassbauwerk mit Drosseleinrichtung für Regenwasserkanal



### SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 29** - NEU - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: südlich rückwärtig Heinrich-Hertz-Straße, östlich des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens und südlich der bisherigen Gewerbegebietsflächen

#### PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gelten-

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 - Neu - 2. Änderung für das Gebiet: südlich rückwärtig Heinrich-Hertz-Straße, östlich des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens und südlich der bisherigen Gewerbegebietsflächen

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

### **VERFAHRENSVERMERKE:**

Bargteheide, den

Bargteheide, den 2 3. APR. 2009

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben, Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 22 Dezember 2008. Bargteheide, den a

Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteitigung der Öffentlichkeit abgesehen.

Bargteheide, den g 2 Apo 2009 BÜRGERMEISTER

Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch ver-Bargteheide, den 🥤



Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 09. Oktober 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Bargteheide, den 2 3. APR. Zous (S)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und 🛍 ի 🛶 Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis zum 30. Januar 2009 einschließlich während folgender Zeiten: -Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach 5 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Juslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22. Dezember 2008 in dem "Stormarner Tageblatt" octsüblich bekannt gemacht. Bargteheide, den 12 3. AFR. 2000

sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 16. Dezember 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30, Januar 2009

BURGERMEISTER Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05. März 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt

Die Stadtvertretung hat am 05. März 2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 -neu- 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, geändert und gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zur

erneuten öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Bargteheide, den 🧳 🤿

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. März 2009 bis zum 07. April 2009 während folgender Zeiten: -Dienststunden - Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnertag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen

Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16. März 2009 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Bargteheide, den

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. März 2009 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zum geänderten Entwurf erneut beteiligt, bzw. nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07. April 2009 aufgefordert worden. Bargteheide, den 9 3. ATT. 2009

BÜRGERMEISTER k) Auf Grund der nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut durchgeführten Entwurfsbeteiligungsverfahren liegen keine abwägungsselevanten Stellungnahmen vor. Bargteheide, den 2 3. APR. 2009

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text |Teil B) als Satzung beschlossen am 05. März 2009 und gleichzeitig die Begründung durch Beschluss gebilligt. Bargteheide, den 🦱

BÜRGERMEISTER Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Zeil A) und dem Text

Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Bargteheide, den 2 3. APR. 2009

o) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen |§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche 15 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am Bargteheide, den

BÜRGERMEISTER



STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 -NEU-2. ÄNDERUNG

Dez. 2008 | Entwurfsbeteiligung März 09 | Erneute Entwufsbeteiligung April 2009 Satzung